Ausgabe Oktober 2024

RWT kompakt

Umsatzsteuerliche Organschaft: Keine Steuerbarkeit von Innenumsätzen

Topthema auf Seite 3

Global presence through Crowe

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3
Umsatzsteuerliche Organschaft: Keine Steuerbarkeit von Innenumsätzen

Seite 4
Höhere Freigrenze bei Geschenken gilt auch bei der Umsatzsteuer

Seite 4
Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer

Seite 4
Fremd-Geschäftsführer in der GmbH seiner Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig

Seite 5
Die Forschungszulage – das ideale Förderinstrument für kleine und mittelständische Unternehmen

Seite 5
Doch keine Besteuerung teilentgeltlicher Grundstücksübertragungen?

Seite 6
Entfernungspauschale: Erhöhung nur ab dem 21. Kilometer nicht verfassungswidrig

Seite 6
Bundesverfassungsgericht gefragt: Ist die Höhe der Aussetzungszinsen verfassungswidrig?

Seite 6
Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei eigenmächtiger Vorauszahlung

Umsatzsteuerliche Organschaft: Keine Steuerbarkeit von Innenumsätzen

Sind so genannte Innenumsätze zwischen den Mitgliedern einer Mehrwertsteuergruppe (beziehungsweise umsatzsteuerlichen Organschaft) umsatzsteuerbar? Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesfinanzhofs entschieden, dass Innenumsätze zwischen Organträgern und Organgesellschaften im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nicht umsatzsteuerbar sind. Darüber hinaus war zu klären, ob die Antwort auf diese Frage anders ausfällt, wenn der Empfänger der Lieferung oder Dienstleistung nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Hintergrund

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 UStG wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln.

Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft führt also zu einer Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen. Demzufolge werden Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen nicht mehr besteuert.

Urteil des EuGHs

Der EuGH vertritt die Auffassung, dass zur Beantwortung der obenstehenden Fragen die Zugehörigkeit der Mitglieder zu derselben Mehrwertsteuergruppe sowie die besonderen Bestimmungen des Artikel 4 Absatz 4 Unterabschnitt 2 der 6. EG-Richtlinie zu berücksichtigen sind. Diese Vorschrift räumt jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit ein, im Inland ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln.

Sofern ein Mitgliedstaat von der Regelung des Artikel 4 Absatz 4 Unterabschnitt 2 der 6. EG-Richtlinie Gebrauch macht, ist nach Ansicht des EuGHs zwingend erforderlich, dass die nationale Umsetzung einen einzigen Steuerpflichtigen vorsieht und dass der Gruppe lediglich eine Mehrwertsteuernummer zugeteilt wird. Infolgedessen könne ein Leistender, der einer Mehrwertsteuergruppe zugehörig ist, nicht als eigenständiger Steuerpflichtiger betrachtet werden, der von dieser Gruppe getrennt ist.

In Bezug auf die Frage, ob zu berücksichtigen ist, dass der Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abziehen darf, weil in einem solchen Fall die Gefahr von Steuerverlusten bestünde, wies der EuGH auf Folgendes hin: Im Falle einer Mehrwertsteuergruppe stehe das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer als Vorsteuer nicht den einzelnen Gruppenmitgliedern, sondern der Gruppe selbst zu. Die „Gefahr von Steuerverlusten“ resultiere in erster Linie aus der Anwendung des in der 6. EG-Richtlinie vorgesehenen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und seiner Vorschriften über den Abzug der geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer als Vorsteuer.

Nach alledem unterliegt das Entgelt für erbrachte Leistungen zwischen Personen, die ein und derselben Mehrwertsteuergruppe angehören, selbst dann nicht der Mehrwertsteuer, wenn die geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer vom Empfänger dieser Leistungen nicht als Vorsteuer abgezogen werden darf.

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Höhere Freigrenze bei Geschenken gilt auch bei der Umsatzsteuer

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine Grenze eingehalten wird. Diese wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2024 von 35 Euro auf 50 Euro erhöht. Diese Freigrenze gilt auch umsatzsteuerlich. Daher wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer

Ab November 2024 wird jedem wirtschaftlich Tätigen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Wirtschafts-Identifikationsnummer stufenweise ohne Antragstellung zugeteilt. Das hat das BZSt am 12. August 2024 mitgeteilt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Fremd-Geschäftsführer in der GmbH seiner Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat Folgendes entschieden: Ist ein Geschäftsführer einer GmbH nicht am Gesellschaftskapital beteiligt, unterliegt er selbst dann der Sozialversicherungspflicht, wenn er die Geschäfte der Gesellschaft faktisch wie ein Alleininhaber führt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Die Forschungszulage – das ideale Förderinstrument für kleine und mittelständische Unternehmen

Mit dem Forschungszulagengesetz (FZulG) hat die Bundesregierung im Jahr 2020 ein Förderprogramm ins Leben gerufen, das spätestens seit der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes im März 2024 zu einem der interessantesten Förderprogramme in Deutschland zählt.

Die steuerliche Forschungsförderung unterstützt alle in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen **unabhängig von Größe, Rechtsform und Branche** bei ihren Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Hierbei ist die Schwelle beziehungsweise die Definition von Forschung und Entwicklung oft niedriger als auf den ersten Blick vermutet wird.

Die Forschungszulage ist:

- **4 Jahre rückwirkend beantragbar** – Vorhaben können bereits begonnen haben oder beendet sein
- **themenoffen** – für alle technisch orientierten Unternehmen in Deutschland relevant
- **dauerhaft angelegt** – langfristige Planbarkeit
- **jederzeit möglich** – keine festen Einreichungstermine
- **für alle Unternehmensgrößen geeignet** – vom Einzelunternehmen bis zum Konzern
- **individuell in der Begutachtung** – ohne Wettbewerbsrunden mit anderen Konkurrenzanträgen
- **flexibel** – von der Produktneuheit bis hin zur Entwicklung des Produktionsprozesses
- **vertraulich** – ohne Veröffentlichung von Projekttiteln und Inhalten

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Doch keine Besteuerung teilentgeltlicher Grundstücksübertragungen?

Wird ein Grundstück teilentgeltlich (zum Beispiel im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge) innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist des § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) übertragen, führt dies nach bisheriger Sichtweise hinsichtlich des entgeltlichen Teils zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft. Das Finanzgericht Niedersachsen meint aber, dass § 23 EStG bei einer teilentgeltlichen Übertragung unterhalb der historischen Anschaffungskosten keine Anwendung findet.

Hintergrund
Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Besteuerung im Sinne des § 23 EStG. Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurden.

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Entfernungspauschale: Erhöhung nur ab dem 21. Kilometer nicht verfassungswidrig

Für 2022 bis 2026 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer eine erhöhte Entfernungspauschale in Höhe von 0,38 Euro. Für die ersten 20 Kilometer erfolgte indes keine Anpassung (weiterhin 0,30 Euro). Dagegen hatte ein Arbeitnehmer geklagt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Bundesverfassungsgericht gefragt: Ist die Höhe der Aussetzungszinsen verfassungswidrig?

Für Aussetzungszinsen gilt ein gesetzlicher Zinssatz von 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat). Diese Höhe hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig und hat daher das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei eigenmächtiger Vorauszahlung

Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind bei einer Vorauszahlung nicht steuerbegünstigt, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen eigenmächtig erbracht wird. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Umsatzsteuer-Trends 2024: Was Sie wissen müssen

RWT-Webinar am 15. Oktober 2024
und am 13. November 2024

Mehr erfahren

Vermögens- und Unternehmensnachfolge

RWT vor Ort am 17. Oktober 2024

Mehr erfahren

Steueränderungen zum Jahreswechsel 2024/2025

RWT-Webinar am 26. November 2024
und am 28. November 2024

Mehr erfahren

Folgen Sie uns

linkedin.com/
company/rwt-gruppe

xing.com/
pages/rwt

@rwt.de

@RWTDe

RWT

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit über 300 Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen
Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart
Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt
Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWT*kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT*kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.